

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8828, 18/9239, 18/9596 Nr. 1.7, 18/9688 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von
Elektromobilität im Straßenverkehr**

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger,
Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf sollen weitere steuerliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugsteuer- und im Einkommensteuergesetz zur Steigerung der Anreizwirkung für Elektrofahrzeuge beschlossen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 60 stehen die im folgenden Finanztableau für den Bund dargestellten finanziellen Auswirkungen:

(in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	- 5	-	- 5	- 10	- 15	- 20
Bund	- 2	-	- 2	- 4	- 6	- 9
Länder	- 2	-	- 2	- 4	- 7	- 8
Gemeinden	- 1	-	- 1	- 2	- 2	- 3

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Ausweitungen der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und die Steuerbegünstigung im Lohnsteuerrecht für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile kein Mehraufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge im Kraftfahrzeugsteuergesetz führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Für die Wirtschaft vermindert sich der laufende Erfüllungsaufwand in einem Umfang von jährlich 50.000 Euro durch die Einführung der Steuervergünstigungen im Einkommensteuergesetz. Besteuerungstatbestände und somit auch Aufzeichnungserfordernisse werden reduziert.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei um Entlastungen in Höhe von 50.000 Euro handelt, stehen diese als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz begründet keine zusätzlichen Informationspflichten und hat somit neben der dargestellten geringfügigen Entlastung keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Finanzverwaltung (Einzelplan 08) entsteht durch die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ein einmalig anfallender Erfüllungsaufwand im Jahr 2016 von 290.000 Euro. Dieser Mehraufwand soll finanziell innerhalb des Einzelplans 08 ausgeglichen werden.

Die Prüfung der neuen Steuervergünstigungen im Einkommensteuergesetz führt zu höherem Aufwand für die Verwaltung. Dabei entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5.000 Euro.

Weitere Kosten

Der Sozialversicherung entstehen bei der Beitragserhebung insgesamt Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 6,5 Mio. Euro jährlich.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. September 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatlerin

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Sven-Christina Kindler
Berichterstatter

